

# Übersicht Schlachtmodalitäten

(inkl. Nottötung)

BEZEICHNUNG	DEFINITION	BESONDERE RECHTLICHE GRUNDLAGE	VORAUSSETZUNGEN / BESONDERHEITEN	SCHLACHTTIER-UNTERSUCHUNG	BESCHEINIGUNG	SCHLACHTUNG	WEITERES VORGEHEN
Schlachtung im Schlachthof oder beim Metzger				Keine Verantwortlichkeit des Tierhalters	Lebensmittelketten-information: Standard-erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	Keine Verantwortlichkeit des Tierhalters	
Schlachtung im hofeigenen zugelassenen <b>Schlachtraum</b>		VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschn. I Kapitel IV Nr. 5 und 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; vorher Zulassung (Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 853/2004) durch die zuständige Regierung.</li> <li>&gt; Jede Schlachtung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.</li> </ul>	Schlacht- tier- untersuchung durch amtlichen Tierarzt, gilt 24 Stunden	Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	In Verantwortlichkeit des Metzgers mit Tierschutz-Sachkundenachweis	
Hofnahe Schlachtung in einem <b>vollmobilen</b> zugelassenen <b>Schlachthof</b>		Vorherige Zulassung nach Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Jede Schlachtung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.</li> <li>&gt; Fixierung und Betäubung kann außerhalb erfolgen</li> </ul>	Schlacht- tier- untersuchung durch amtlichen Tierarzt, gilt 24 Stunden	Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	In Verantwortlichkeit des Metzgers mit Tierschutz-Sachkunde- nachweis	Bearbeitung des Schlachtkörpers bis zur Grobzerlegung
Schlachtung im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer <b>mobilen Schlachteinheit</b>	In einer mobilen Einheit finden die Arbeitsschritte Betäubung, Entblutung und ggf. das Ausweiden sowie der Transport zu einem stationären Schlachthof statt.	Anh. III Abschn. I Kap. VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer der Schlachttiere und Schlachthofbetreiber</li> <li>&gt; Genehmigung von der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde</li> <li>&gt; Prüfbescheinigung für die mobile Einheit (mE) von der für die mE zuständigen Veterinärbehörde</li> <li>&gt; Unter bestimmten Voraussetzungen können die Betäubung oder auch Betäubung und Entblutung außerhalb der mobilen Einheit genehmigt werden.</li> <li>&gt; Anmeldung bei dem für die Schlacht tier- untersuchung (SU) zuständigen amtlichen Tierarzt/Behörde 3 Tage vor dem geplanten Schlachttermin</li> </ul>	durch ohnehin anwesenden amtlichen Tierarzt	Lebensmittelketten- information: Standard- erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	<p>Schlachtung ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes</p> <p>In Verantwortlichkeit des Metzgers (mit Tierschutz- Sachkundenachweis) – diese Funktion kann auch vom Tierhalter oder einem Beauftragten übernommen werden</p>	Kühlpflicht von Beginn an, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen. (ggf. passive Kühlung über Witterung)

HOE N A H E S C H L A C H T U N G

**HOFFNAHE SCHLACHTUNG**

BEZEICHNUNG	DEFINITION	BESONDERE RECHTLICHE GRUNDLAGE	VORAUSSETZUNGEN / BESONDERHEITEN	SCHLACHTTIER-UNTERSUCHUNG	BESCHEINIGUNG	SCHLACHTUNG	WEITERES VORGEHEN
<b>Zusätzlich</b> bei Einsatz des <b>Kugelschusses</b> / in Kombination mit der Schlachtung im Herkunftsbetrieb	<p>Einsatz des Kugelschusses zur Betäubung / Tötung des Schlachtieres</p> <p>Aufgrund der geringeren Treffsicherheit und aus Sicherheitsgründen keine Standardlösung!</p> <p>Grundsätzlich ist die Betäubung per Bolzenschuss dem Kugelschuss vorzuziehen.</p>	<p>TierSchIV, § 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; nur bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern</li> <li>&gt; waffenrechtliche Schießeralaubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde</li> <li>&gt; tierschutzrechtliche Einwilligung des Veterinäramtes</li> </ul> <p>Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und / oder Tier möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Gegebenheiten vor Ort</li> <li>&gt; „Verwildern“ vorgebeugt?</li> <li>&gt; Fixiermöglichkeit für Behandlungen vorhanden?</li> <li>&gt; Gewöhnung durchgeführt?</li> </ul>	durch ohnehin anwesenden amtlichen Tierarzt	Lebensmittelketteninformation: Standarderklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	Schlachtung ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes	siehe Zeile oberhalb (mobile Schlachteinheit)
<b>Hausschlachtung</b>	Schlachtung für den privaten häuslichen Gebrauch, gewonnenes Fleisch darf nur im Haushalt des Besitzers verwendet werden	<p>= Ausnahme nach Art. 1 Abs. 3 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 853 / 2004).</p> <p>§ 2 Nr. 5 TierSchIV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; rechtzeitige Anzeige bei der Behörde (für Fleischuntersuchung)</li> <li>&gt; Schlachtung darf nur durch eine sachkundigen Person erfolgen</li> <li>&gt; Tierschutzrechtlich handelt es sich nur bei Schlachtung im eigenen Haushalt um eine Hausschlachtung</li> </ul>	Schlachtieruntersuchung nur verpflichtend bei gestörtem Allgemeinbefinden des Tiers, dann durch amtlichen Tierarzt		<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; außerhalb gewerblicher Schlachtstätten</li> <li>&gt; darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen!</li> </ul>	
<b>Nottötung</b>	Tötung schwer kranker oder verletzter Tiere mit Schmerzen ohne Aussicht auf Heilung	TSchG, TierSchIV und VO (EG) 1099 / 2009 zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung	Notwendige Kenntnisse und (praktische) Fähigkeiten für ein korrektes Vorgehen	Keine weitere Nutzung des Tierkörpers!			Abholung durch Tierkörperbeseitigungsanstalt



BEZEICHNUNG	DEFINITION	BESONDERE RECHTLICHE GRUNDLAGE	VORAUSSETZUNGEN / BESONDERHEITEN	SCHLACHTTIER-UNTERSUCHUNG	BESCHEINIGUNG	SCHLACHTUNG	WEITERES VORGEHEN
Notschlachtung	Ein ansonsten vollkommen gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert Schlachtung „außerhalb der Schlachtstätte“	Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI der VO (EG) Nr. 853/2004		Jeder Tierarzt kann für diese Aufgabe gerufen werden, da per Allgemeinverfügung für diese Aufgabe jeder Tierarzt ernannter amtlicher Tierarzt ist. (Schlacht-tieruntersuchung, Überwachung Schlachtung und ggf. Ausnahmen, Ausstellung Bescheinigung)	Anlage 8 Tier-LMHV Lebensmittelketten-information: Standard-erklärung nach dem Muster der Anlage 7 Tier-LMHV	Tierarzt muss bei der Durchführung der Notschlachtung anwesend sein	Das Tier wird geschlachtet und evtl. unter amtlicher Aufsicht ausgenommen, dann vor der weiteren Zurichtung zum Schlachthof befördert. Ggf. Kühlpflicht beachten (analog zu „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“)
Schlachtung kranker Tiere („ <b>Krankschlachtung</b> “)	Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) aufweisen unterliegen einem Schlachtverbot für den menschlichen Verzehr. Der Begriff der „Krankschlachtung“ existiert nicht (mehr), ebenso wenig wie der früher damit beschriebene Sachverhalt. Erkrankte Tiere müssen unverzüglich einer tierärztlichen Behandlung zugeführt werden. Aussichtslos erkrankte Tiere müssen separat und ohne eine Kontamination anderer Tiere getötet werden..						